

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 134/66

URTEIL

Verkündet am

18. November 1968

Klett, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der D-Verbeagentur C.P. W. C. [REDACTED]
Alleininhaber Carl Paul W. [REDACTED] in M. [REDACTED],
P. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr
v. [REDACTED] -

gegen

die Firma P. [REDACTED] Feinmechanik und Optik,
Inhaber Ingenieur Götz S. [REDACTED], in F. [REDACTED],
R. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. November 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Messner und Braxmaier

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 3. Mai 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im März 1964 kaufte der Inhaber der klagenden Firma, die eine Werbeagentur betreibt, durch Vermittlung des selbständigen Handelsvertreters Deschauer von der Beklagten eine von ihr neu entwickelte Spiegelreflex-Kamera "P[REDACTED] MAKIFLEX" nebst Zubehör zum Preise von 3 858,74 DM. Die Klägerin erhielt die Kamera am 7. April 1964 und machte mit ihr in der Zeit vom 13. April bis 20. April 1964 Außenaufnahmen zur Durchführung eines ihr erteilten Auftrages. Nach Entwicklung der Aufnahmen stellte sie fest, daß mehrere Aufnahmen durch Nebenlichteinfall unbrauchbar waren. Sie führte dies auf Undichtigkeiten in der Kamera und insbesondere des Adapters zurück, der an der Rückseite der Kamera aufgesetzt und für diese Kamera

- 3 -

noch handgefertigt worden war. Der Adapter diene dazu, die Kassette mit dem Filmmaterial aufzunehmen. Später ersetzte die Beklagte den Adapter durch ein Stück der Serienfabrikation. Sie erklärte sich auch bereit, die Kamera gegen ein anderes Gerät ihrer Serienanfertigung derselben Type umzutauschen.

Die Klägerin verlangt Ersatz von Schäden, die sie wegen mangelnder Brauchbarkeit der Kamera erlitten habe. Die Parteien streiten insbesondere darüber, ob die Allgemeinen Lieferungsbedingungen der Beklagten, durch die sie sich von Schadensersatzansprüchen freigezeichnet haben will, Vertragsbestandteil geworden sind und ob die Klägerin die behaupteten Mängel rechtzeitig gerügt hat.

Das Landgericht hat die Klage auf Zahlung von 16 773,75 DM nebst Zinsen sowie auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz weiteren Schadens abgewiesen. Mit der Berufung hat die Klägerin lediglich den Zahlungsanspruch weiterverfolgt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision der Klägerin, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt.

Entscheidungsgründe:

... Das Landgericht und das Berufungsgericht haben die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß ein Schadensersatzanspruch nach den Lieferungsbedingungen der Beklagten, die Vertragsinhalt geworden seien, ausgeschlossen sei. Ob diese Begründung den Angriffen der Revision standhält, braucht nicht entschieden zu werden. Das Berufungsge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

richt hat die Abweisung der Klage hilfsweise damit begründet, daß die Klägerin den Mangel der Kamera nicht unverzüglich angezeigt und deshalb ihre Gewährleistungsansprüche gemäß § 377 Abs. 2 HGB verloren habe. Die hierzu getroffenen Feststellungen halten den Angriffen der Revision stand. Auch die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht enthält insoweit keinen Rechtsfehler.

Nach diesen Feststellungen hat die Klägerin mit der am 7. April 1964 gelieferten Kamera 3 Probeaufnahmen gemacht. Bei einem der drei dem Gericht vorgelegten Negative ist ein Lichteinfall feststellbar. Die Klägerin hat dies auch eingeräumt, jedoch dazu ausgeführt, der Lichteinfall sei nur dann feststellbar, wenn man das Bild "extra" auf einen Lichteinfall untersuche. Dazu sei sie aber nicht verpflichtet gewesen. Demgegenüber stellt das Berufungsgericht fest, der Lichteinfall sei auch für einen Nichtfachmann leicht erkennbar. Wenn die Klägerin eine gründliche Untersuchung darüber, worauf der Lichteinfall zurückzuführen sei, unterlassen habe, so gelte der Mangel als genehmigt.

Die Revision vertritt demgegenüber die Auffassung, die Klägerin habe durch die 3 Probeaufnahmen ihrer Untersuchungspflicht genügt und keine Anzeigepflicht verletzt, weil der Lichteinfall selbst für das mit der Entwicklung der Aufnahmen beauftragte Fotolabor, insbesondere für den von der Klägerin als Zeugen benannten Dr. F. [REDACTED], der die Aufnahmen selbst entwickelt habe, nicht erkennbar gewesen sei. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht hätte den benannten Zeugen vernahmen müssen, ist nicht berechtigt. Das

Berufungsgericht hat den angebotenen Beweis deshalb nicht zu erheben brauchen, weil es aufgrund des vorgelegten, den Lichteinfall aufweisenden Negativs und des eigenen Vortrags der Klägerin zu dem Ergebnis gelangen durfte, bei gründlicher Untersuchung hätte der Lichteinfall bemerkt werden müssen. Eine solche gründliche Untersuchung sei hier aber unterblieben. Deshalb kam es nicht auf die Behauptung an, Dr. Frickhinger habe den Lichteinfall nicht erkannt, sondern der Klägerin mitgeteilt, die Probeaufnahmen seien mit Ausnahme des Blaustichs in Ordnung. Diese Äußerung Dr. F. [REDACTED] kann die Klägerin, wie das Berufungsgericht rechtlich einwandfrei dargelegt hat, nicht entlasten.

Für diese rechtliche Beurteilung kommt es nicht darauf an, ob der Lichteinfall durch einen Mangel am Adapter oder durch einen Fehler an der Platine verursacht worden ist. Deshalb brauchte sich das Berufungsgericht nicht mit den Ursachen des Lichteinfalls zu befassen.

Die Revision kann auch nicht damit durchdringen, daß die Klägerin nicht verpflichtet gewesen sei, die Kamera auf Lichteinfall zu untersuchen. Die Klägerin hatte vorgetragen, der Handelsvertreter D. [REDACTED], der den Kauf vermittelt habe, sei von dem Inhaber der Klägerin darüber unterrichtet worden, daß die Kamera sofort nach Lieferung auswärts eingesetzt werden müsse. Dazu habe D. [REDACTED] erklärt, dies sei ohne weiteres möglich, die Kamera werde vom Werk so genau geprüft, daß "garantiert kein Fehler vorhanden sei". Das Berufungsgericht hat dieses Vorbringen dahin gewürdigt, in der behaupteten Erklärung D. [REDACTED]s liege kein Verzicht auf Anzeige des hier in Rede stehenden Mangels, der leicht

erkennbar gewesen sei. Tatsächlich habe die Klägerin Probeaufnahmen gemacht, sei also - so ist das Berufungsurteil zu verstehen - nicht gehindert gewesen, die Kamera zu erproben und den Lichteinfall auf dem einen Negativ der 3 Probeaufnahmen festzustellen. Wenn sie es dann unterlassen habe, die Ursache durch eine gründliche Untersuchung aufzuklären, so habe sie die ihr obliegende Verpflichtung zur Anzeige des bei der Untersuchung feststellbaren Mangels verletzt. In dieser rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts liegt kein Rechtsfehler.

Auch die weiteren Ausführungen der Revision sind nicht geeignet, das Berufungsurteil hinsichtlich der Anwendung des § 377 Abs. 2 HGB infrage zu stellen. Darauf, ob die Fehler am Adapter bereits mit bloßem Auge erkennbar waren, kommt es für die Beurteilung des Sachverhalts nicht an. Das Berufungsgericht hat die Verletzung der Anzeigepflicht der Klägerin nicht unter diesem Gesichtspunkt festgestellt. Daß es sich bei dem Kauf der Kamera um ein beiderseitiges Handelsgeschäft handelt, wird auch von der Revision nicht in Frage gestellt.

Gilt somit die gelieferte Kamera hinsichtlich des hier in Rede stehenden Mangels als genehmigt, so sind die aus diesem Mangel hergeleiteten Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Deshalb war die Revision auf Kosten der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Messner

Braxmaier